

BGer 5A 1006/2021 vom 15. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1006_2021

FR: TF 5A 1006/2021 du 15 décembre 2021

IT: TF 5A 1006/2021 del 15 dicembre 2021

Regeste

Urteilsänderung (Ehescheidung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine kantonale letztinstanzliche Besuchsrechtsregelung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Das Obergericht hat sich im angefochtenen Entscheid ausführlich zum Instrument der Erinnerungskontakte geäußert, welche im Sinn einer strukturierten "beziehungsreifen" Begegnung einem gänzlichen Kontaktabbruch vorbeugen sollen, und es hat auch die diesbezüglich kontroversen Einschätzungen in der Fachliteratur dargestellt. In Bezug auf den vorliegenden Fall hat es festgehalten, dass C. _____ anlässlich der Kindesanhörung nicht in der Lage war, einigermassen konkrete und nachvollziehbare Gründe für seine ablehnende Haltung zu nennen. Er hat seinen Vater seit Jahren nicht mehr gesehen und dürfte kaum mehr Erinnerungen an ihn haben. Ausgehend von dieser Grundlage hat das Obergericht unter Bezugnahme auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung befunden, dass es nicht im Belieben des Kindes stehe, ob es persönlichen Verkehr wolle, dass dem von C. _____ geäußerten Willen indes angesichts seines Alters entscheidende Bedeutung zukomme und diesem dahingehend Rechnung zu tragen sei, dass kein eigentliches Besuchsrecht, sondern blosse Erinnerungskontakte anzuordnen seien.

E. 4

Beschwerdeweise wird festgehalten, dass C. _____ definitiv nicht zu den Erinnerungskontakten gehen werde; dies sei "Zwang zur Beziehung". Er habe vor Gericht zweimal deutlich gesagt, dass er keinen Kontakt zum Vater wolle. Er habe keinerlei Probleme und sei zufrieden. Die Gerichte sollten sie (Mutter und Kind) endlich in Ruhe lassen, anstatt mit vielen Worten über "Realitätskontrolle" zu schreiben; niemand wolle Erinnerungskontakte. Damit kommt der Standpunkt, C. _____ sei nicht an Erinnerungskontakten interessiert, klar zum Ausdruck; eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides ist darin aber nicht zu erkennen. Zu beachten ist im Übrigen, dass den kantonalen Sachinstanzen im

Bereich der Besuchsrechtsgestaltung allgemein ein grosses Ermessen zukommt (BGE 131 III 209 E. 3 S. 210), insbesondere aber auch in Bezug auf die Anordnung von Erinnerungskontakten (Urteil 5A_647/2020 vom 16. Februar 2021 E. 2.5.2). Bei solchen sich auf Art. 4 ZGB stützenden Ermessensentscheiden greift das Bundesgericht nur mit Zurückhaltung ein (BGE 142 III 617 E. 3.2.5 S. 622). Vorliegend werden keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls durch die Erinnerungskontakte vorgebracht; im Gegenteil vermochte C. _____ bei der Anhörung keine Gründe für seine ablehnende Haltung zu nennen und wird beschwerdeweise einfach zum Ausdruck gebracht, dass man Ruhe haben wolle. Der vollständige Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr bildet indes die "ultima ratio" und darf im langfristigen Interesse des Kindes an einer wie auch immer gestalteten Beziehung zum anderen Elternteil nur angeordnet werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen des persönlichen Verkehrs sich nicht in für das Kind vertretbaren Grenzen halten lassen (Urteile 5A_505/2013 vom 20. August 2013 E. 2.3; 5A_367/2015 vom 12. August 2015 E. 5.1.2; 5A_528/2015 vom 21. Januar 2016 E. 5.1; 5A_670/2020 vom 2. September 2020 E. 3). Dass dem vorliegend so wäre, wird in der Beschwerde wie gesagt nicht dargetan. Sodann hat das Obergericht dem Grundsatz, wonach bei älteren Kindern ein konstant und mit nachvollziehbarer Begründung geäussertem Willen zunehmend beachtlich wird (zuletzt Urteile 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3; 5A_647/2020 vom 16. Februar 2021), explizit dahingehend Rechnung getragen, dass es kein Besuchsrecht, sondern bloss einige wenige Erinnerungskontakte angeordnet hat, welche entgegen dem sinngemässen Vorbringen in der Beschwerde gerade keine gelebte Beziehung bezwecken. Jedenfalls hat das Obergericht damit sein Ermessen nicht verletzt: Zwar wäre auch der Schluss haltbar, dass bei einer (mit nachvollziehbaren Gründen geäusserten, was vorliegend allerdings gerade nicht der Fall ist) konstanten Weigerungshaltung eines 15-jährigen Kindes von Erinnerungskontakten keine positive Förderung der Einstellung zum anderen Elternteil zu erwarten ist (Urteil 5A_647/2020 vom 16. Februar 2021 E. 2.5.2). Auf der anderen Seite ist die Weigerung von C. _____ abstrakt; er vermochte bei der Anhörung keine Gründe dafür zu nennen. In diesem Fall können Erinnerungskontakte allenfalls geeignet sein, pathogene Spaltungsvorgänge, bei denen das Kind den Elternteil aus seinem Bewusstsein verbannt, sowie die Verinnerlichung von unrealen Annahmen betreffend den anderen Elternteil zu verhindern oder jedenfalls zu begrenzen (Urteil 5A_647/2020 vom 16. Februar 2021 E. 2.5.2 mit Hinweisen auf die Fachliteratur). Vor diesem Hintergrund ist keine Ermessensüberschreitung auszumachen - geschweige denn in der Beschwerde dargetan -, wenn die kantonalen Gerichte mit ihrer Anordnung darauf zielen, dass C. _____ sein offenbar nicht auf eigenem Erleben beruhendes Vaterbild in regelmässigen Abständen überprüfen kann. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.